



**Ordnung zur Regelung der Praxistätigkeit
für den Bachelorstudiengang
Heilpädagogik und Inklusive Pädagogik der
Evangelischen Hochschule Rheinland–Westfalen–Lippe**

vom 15.10.2020 (Amtl. Bekanntm. Nr. 9/2020)

Diese Version gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/2021 neu eingeschrieben werden.

Lesefassung: Stand 15.06.2021

In diese Fassung der Praxisordnung sind die sich durch die nachstehend aufgelisteten Änderungsordnungen ergebenden Änderungen enthalten:

Nr.	Datum	Amtliche Bekanntmachung
1	15.10.2020	9/2020
2	15.06.2021	9/2021

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundlage.....	3
§ 2 Ziele und Voraussetzungen	3
§ 3 Formen, Dauer und Zeitpunkt der Praktika	3
§ 4 Auswahl und Feststellung der Eignung der Praktikumsstellen	3
§ 5 Anmeldung	4
§ 6 Fachliche Begleitung der Praktika durch die Hochschule.....	4
§ 7 Praktikumsbericht und Praktikumsbescheinigungen	4
§ 8 Abschluss der Praxismodule.....	5
§ 9 Abbruch der Praktika	5
§ 10 Koordination der Praktika.....	5
§ 11 Sonderanträge	5
§ 12 In Kraft treten und Übergangsregelungen	5

§ 1 Grundlage

Zur Ausgestaltung der Praxisphase im Bachelorstudiengang Heilpädagogik und Inklusive Pädagogik gemäß § 4 Abs. 3 der Prüfungsordnung für die Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Evangelischen Hochschule Rheinland–Westfalen–Lippe vom 28.05.2020 (Amtl. Bekanntm. Nr.3/2020) hat die EvH RWL folgende Ordnung beschlossen:

§ 2 Ziele und Voraussetzungen

Die Ziele und Voraussetzungen für die beiden vorgesehenen Praktika sind im Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Heilpädagogik und Inklusive Pädagogik (Pflichtmodule 15 und 16) beschrieben.

§ 3 Formen, Dauer und Zeitpunkt der Praktika

- (1) Die Praktika umfassen insgesamt mindestens 105 Arbeitstage.
- (2) Das Praktikum im Modul 15 wird in der Regel im 4. Fachsemester absolviert. Das Praktikum umfasst insgesamt 80 Praktikumstage. Die Regelform ist ein Blockpraktikum innerhalb eines Semesters.
- (3) Das Praktikum im Modul 16 wird in der Regel im 5. bis 6. Fachsemester absolviert. Das Praktikum umfasst insgesamt 25 Praktikumstage. Es wird in der Regel als Teilzeitpraktikum vorzugsweise innerhalb und bei begründetem Bedarf außerhalb der Vorlesungszeiten durchgeführt. Es soll in einem anderen Arbeitsfeld als das 80 Tage Praktikum abgeleistet werden.
- (4) Teilnahme an Reflexionsveranstaltungen wird nicht als Arbeitszeit angerechnet.
- (5) Um die Gleichbehandlung von Studierenden mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen zu gewährleisten, sind Form, Dauer und Zeitpunkt der Praktika an die Bedürfnisse dieser Studierenden bei Bedarf auf Antrag anzupassen. Dabei darf jedoch die Vorgabe nach Abs. 1 insgesamt nicht unterschritten werden.

§ 4 Auswahl und Feststellung der Eignung der Praxiseinrichtungen

- (1) Die Praktika können in allen Institutionen und Organisationen abgeleistet werden, in denen Arbeitsformen der Heilpädagogik Grundlage des Handelns sind und in denen die fachliche Anleitung durch eine_n staatlich anerkannte_n Heilpädagoge_in, Sozialarbeiter_in, Sozialpädagoge_in (mit Diplom- oder Bachelor Abschluss) oder einer vergleichbaren einschlägigen Qualifikation geregelt ist. Die Anerkennung der Institution erfolgt durch die Unterschrift der/des Praxisbeauftragten des Fachbereiches.
- (2) Die Praktika können beide in Blockform im Ausland abgeleistet werden. Für Studierende, die Praktika im Ausland absolvieren, stehen die Modulverantwortlichen des Praxismoduls während dieser Zeit nach Absprache zur Begleitung und Beratung via E-Mail, Telefon oder Web-Konferenz etc. zur Verfügung. Dieses Angebot ersetzt nicht die Begleitveranstaltung.
- (3) Die/der Praxisbeauftragte berät die Studierenden bezüglich der Auswahl geeigneter Praktikumsstellen.

§ 5 Anmeldung

(1) Die Praxistätigkeiten sind durch die Studierenden bei den zuständigen Modulverantwortlichen anzumelden. Für die Anmeldung ist ein Formblatt der EvH RWL zu nutzen, auf dem die eingeholte Bestätigung der Praxisstelle nachgewiesen ist.

(2) Das Praktikum in Modul 15 ist durch die Studierenden innerhalb des von der Hochschule festgelegten und in geeigneter Form bekanntgegebenen (z.B. Aushänge/Vorlesungsverzeichnis) Zeitraums anzumelden. Das Praktikum in Modul 16 kann jederzeit vor Beginn angemeldet werden. Es kann erst nach Absolvierung des Praktikums in Modul 15 angetreten werden.

(3) Nach Prüfung durch die/den Modulverantwortlichen werden die Anmeldungen an den Studierendenservice weitergeleitet.

§ 6 Fachliche Begleitung der Praktika durch die Hochschule

(1) Die fachliche Begleitung im Modul 15 erfolgt durch Lehrkräfte für besondere Aufgaben des Faches Didaktik/Methodik der Heilpädagogik im Rahmen von Lehrveranstaltungen der Praxisvorbereitung, Begleitung und Auswertung im Umfang von insgesamt 8 SWS.

(2) Die Praxisreflexion in Modul 16 findet in besonders ausgewiesenen Lehrveranstaltungen statt, die 2 SWS umfassen.

(3) Die erforderlichen Begleitveranstaltungen können auch an einer geeigneten anderen Hochschule absolviert werden.

(4) Weitere Formen der Begleitung können Besuche in der Praktikumsstelle, Einzel- oder Gruppentreffen mit den Lehrenden der EvH RWL sein.

§ 7 Praktikumsbericht und Praktikumsbescheinigungen

(1) Nach dem Praktikum im Modul 15 ist in Absprache mit der/dem Lehrenden ein Praktikumsbericht zu erstellen.

(2) Der Praktikumsbericht und die Praktikumsbescheinigung (Formular der EvH RWL) sind bei der/dem Lehrenden einzureichen.

(3) Der Praktikumsbericht ist als Modulprüfung im regulären Anmeldezeitraum online über den eCampus anzumelden und soll spätestens bis zum 30.09. bzw. 30.3. des Folgesemesters bei der/dem Lehrenden eingereicht sein.

(4) Der Praktikumsbericht darf nicht Bestandteil anderer Prüfungsleistungen sein.

(5) Nach dem Praktikum im Modul 15 unterschreibt die/der Lehrende die Praktikumsbescheinigung. Diese ist im Studierendenservice einzureichen.

(6) Wird der Praktikumsbericht als nicht bestanden gewertet, kann er einmal wiederholt werden.

(7) Das Praktikum in Modul 16 wird durch die/den Mentor_in geprüft und bescheinigt. Das Modul wird durch eine Präsentation abgeschlossen.

§ 8 Abschluss der Praxismodule

Die Praxismodule gelten als abgeschlossen, wenn beide Praktikumsbescheinigungen, der angenommene benotete Praktikumsbericht und die Präsentation mit den entsprechenden Unterschriften in der Studierendenakte aufgenommen wurden. Hierüber bekommt die/der Studierende im Studierendensekretariat einen entsprechenden Ausdruck.

§ 9 Abbruch der Praktika

Über die Teilanerkennung eines abgebrochenen Praktikums entscheidet die/der Modulbeauftragte im Einzelfall.

§ 10 Koordination der Praktika

Die Koordination der genannten Aufgaben übernimmt die/der zuständige Modulbeauftragte.

§ 11 Sonderanträge

Über alle Abweichungen von der vorliegenden Ordnung entscheidet im Einzelfall und nach Antrag die/der zuständige Modulbeauftragte. Ein Widerspruch gegen diese Entscheidung ist im Gemeinsamen Ausschuss für Praxisangelegenheiten der EvH RWL möglich.

§ 12 In Kraft treten und Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/2021 neu in den Studiengang Heilpädagogik und Inklusive Pädagogik eingeschrieben werden und für Studierende, die gem. § 74 Absatz 5 der Prüfungsordnung für die Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Evangelischen Hochschule Rheinland–Westfalen–Lippe vom 28.05.2020 (Amtl. Bekanntm. 2020/Nr. 3) die Anwendung dieser Prüfungsordnung beantragt haben oder nach einer Übergangsordnung übergeleitet wurden.

(3) Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Regelung der Praxistätigkeit für den Bachelorstudiengang Heilpädagogik/Inklusive Pädagogik der Evangelische Hochschule Rheinland–Westfalen– Lippe 19.03.2013 (Amtl. Bekanntm. Nr. 4/2013) zuletzt geändert am 05.10.2016 (Amtl. Bekanntm. 2016/Nr. 8) außer Kraft. Sie gilt für Studierende, die bis einschließlich Sommersemester 2020 in den Bachelorstudiengang Heilpädagogik und Inklusive Pädagogik eingeschrieben werden, bis zum Ablauf des Wintersemesters 2023/24 fort.

(4) Zur Vermeidung von besonderen Härten, insbesondere bei schwerwiegender Krankheit oder Behinderung, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf Antrag abweichende Entscheidungen treffen.